

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität
Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 1. Juni 1995 die folgende Studienordnung erlassen: ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Grundstudiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote
- § 9 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 10 Bestätigung von Studienleistungen

II. Erster Studienabschnitt

- § 11 Gliederung des Lehrangebotes
- § 12 Studieninhalte
- § 13 Diplom-Vorprüfung

III. Zweiter Studienabschnitt

- § 14 Gliederung der Fächer
- § 15 Gliederung des Lehrangebotes
- § 16 Studieninhalte
- § 17 Berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Diplomprüfung
- § 20 Inkrafttreten

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen vom 1. Juni 1995 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologe befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören sowohl wissenschaftliche Untersuchungen, fachliche Ausbildung und Weiterbildung als auch diagnostische und psychotherapeutische Aufgaben sowie psychologische Beratung im Gesundheits- und Sozialwesen bzw. in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie.

(2) Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene Lösungsansätze zu formulieren, sie wissenschaftlich begründet umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auszuwählen und ggf. selbst zu entwickeln.

(3) Der erste Studienabschnitt vermittelt überwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Dieser Abschnitt ist einerseits nach den den Prüfungsfächern entsprechenden Teilbereichen der Psychologie gegliedert, er enthält andererseits wesentliche Teile der psychologischen Methodenlehre sowie fächerübergreifende Veranstaltungen, die in Forschungspraktiken und in die Methodologie der Psychologie einführen.

(4) Der zweite Studienabschnitt soll die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und darüber hinaus mit deren Anwendungen in den wichtigen Praxisfeldern der Psychologie vertraut machen. Hierzu ist eine halbjährige berufspraktische Tätigkeit in diesen Studienabschnitt eingeordnet. Die Diplomarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung zur Grundlage hat, soll die Beherrschung der wissenschaftlichen Methodik am Beispiel einer eigenständigen Leistung aufzeigen.

(5) Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände erfordern, daß die Studierenden während des Psychologiestudiums auch mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Kenntnisse erwerben und sich eine Orientierung in Philosophie und in den Gesellschaftswissenschaften erarbeiten.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Psychologiestudium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Eine praktische Tätigkeit, die Erfahrung in möglichen Arbeitsbereichen von Psychologen (z.B. Kliniken, Heimen oder Industrie) vermittelt, wird nicht als Vorbedingung gefordert, kann aber das Verständnis für die Studieninhalte fördern. Es werden hinreichende Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie englische Sprachkenntnisse erwartet. Fehlen diese Erfordernisse, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Semester eine erhebliche zusätzliche Belastung durch den Erwerb der genannten Kenntnisse hinzu.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Zulassung zum Psychologiestudium erfolgt nur zum Wintersemester.

(2) Das Lehrangebot im Studiengang ist so organisiert, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung in neun Semestern abgeschlossen werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums ist im zweiten Studienabschnitt eine berufspraktische Tätigkeit von 6 Monaten zu absolvieren. Wiederholungstermine für Klausuren und andere termingebundenen Studienleistungen sollen jeweils vor Beginn der Veranstaltungen des folgenden Semesters geboten werden.

(3) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau und Studieninhalte an der Hochschule informiert. In weiteren semesterbegleitenden Einführungsveranstaltungen folgen Orientierungen über Tätigkeitsfelder von Psychologen und über die Studienanforderungen. Den Studienanfängern wird geraten, die Studienfachberatung während des ersten Semesters aufzusuchen (siehe § 6).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte: Der erste Studienabschnitt von vier Semestern wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Darauf folgt der zweite Studienabschnitt, der nach weiteren fünf Semestern mit der Diplomprüfung endet. Die berufspraktische Tätigkeit wird in den zweiten Studienabschnitt eingeschoben.

(2) Diese Studienordnung sieht für das ordnungsgemäße Fachstudium vor, daß der Student während der gesamten Studienzeit an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 150 SWS teilnimmt. Hiervon entfallen auf den ersten Studienabschnitt 72 SWS; für den zweiten Studienabschnitt sind 78 SWS vorgesehen. 10 Semesterwochenstunden sind darüber hinaus zur freien Studienplanung vorgesehen.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung berät den Studenten insbesondere über Aufbau und Durchführung seines Studiums sowie Vorbereitung und Ablauf der Prüfungen.

(2) Zum Beratungsangebot der Studienfachberatung gehören individuelle Beratungsgespräche, Orientierungsveranstaltungen für Studienanfänger, aktuelles Informationsmaterial über das Studium sowie Hinweise auf Formen und Bedingungen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studienfachberatung wird studienbegleitend während der Vorlesungszeit und der Semesterferien angeboten. Sie sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden

- zu Beginn des Studiums,
- vor Studienfach-, Schwerpunkt- oder Hochschulwechsel,
- bei Planung eines Studiums im Ausland,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Diplomstudiengang Psychologie werden folgende Veranstaltungsformen angeboten:

Vorlesungen

mit unbegrenzter Teilnehmerzahl dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereiches der Psychologie. Sie sollen die Verbindung dieses Bereiches mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für spezialisierte Lehre bieten.

Seminare

sollen die vertiefende Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen ermöglichen. Sie setzen in der Regel einen aktiven Beitrag der Teilnehmer bei der Erarbeitung des Stoffes in Form von regelmäßiger Teilnahme, aktiver Mitarbeit und Vorlage einer eigenständigen Leistung voraus, die meistens in Form von Referaten erfolgt. Referate verlangen im allgemeinen eine schriftliche Bearbeitung eines speziellen Themas und einen hiervon häufig weitgehend abgelösten Vortrag. Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden psychologischer Forschung anhand überschaubarer Fragestellungen. Sie sollen zugleich die schriftliche und mündliche Darstellung psychologischer Probleme und Befunde üben. Ein Seminar sollte im ersten Studienabschnitt möglichst 20, jedoch nicht mehr als 30, im zweiten Studienabschnitt möglichst 10, jedoch nicht mehr als 20 Teilnehmer haben.

Forschungsseminare

(Kolloquien) sind nur im zweiten Studienabschnitt vorgesehen. Sie haben die Form eines Seminars, dienen aber dem Vortrag eigener Forschungspläne oder Forschungsbefunde der Referenten. Hier werden z.B. Diplomarbeiten während ihrer Planung und nach ihrem Abschluß zur Diskussion gestellt.

Übungen

dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. Eine Teilnehmerzahl von etwa 30 wird empfohlen, die Zahl von 60 darf nicht überschritten werden.

Praktika

dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten. Sie verlangen indessen in erhöhtem Maße eine Eigentätigkeit der Teilnehmer. In den Praktika vor der Diplom-Vorprüfung (z.B. im Empiriepraktikum und im Beobachtungspraktikum) sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, daß dabei der Umgang mit psychologischer Forschungsmethodik geübt wird. Im Rahmen der methodischen Praktika des zweiten Studienabschnitts soll der Studierende darüber hinaus üben, konkrete Entscheidungen unter kontrollierbaren Bedingungen zu treffen.

Studienprojekte

sind praktikumsähnliche Veranstaltungen, deren Aufgaben einem konkreten Forschungs- oder Anwendungszusammenhang zugeordnet sind. Sie laufen in der Regel über zwei Semester. Für Praktika und Projekte werden je 15 Teilnehmer vorgesehen.

Fallpraktika

oder Fallseminare des zweiten Studienabschnitts dienen einer Anleitung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Hierzu gehören Trainings in diagnostischen, beratenden oder therapeutischen Situationen. Aufgrund der Notwendigkeit intensiver Betreuung bei dieser Art von Erfahrungsbildung werden solche Lehrveranstaltungen in Gruppen mit je 5 Studierenden durchgeführt.

§ 8 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote

(1) Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung der angebotenen Themen durch Literaturstudium und Diskussion in Studentengruppen ist erforderlich. Besonders für einführende und Fertigkeiten vermittelnde Lehrveranstaltungen wird empfohlen, den jeweiligen Stoff in Studiengruppen unter Anleitung von Tutoren zu vertiefen.

(2) Das Studium der Psychologie verlangt ein Verständnis der Arbeitsweisen von Nachbarwissenschaften. Den Studierenden wird deshalb empfohlen, Lehrangebote von Nachbardisziplinen, wie z.B. Philosophie, Biologie, Soziologie, Linguistik, Informatik usw. zur Erweiterung ihrer fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen.

§ 9 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme von Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Studienordnung abhängig gemacht werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die für den zweiten Studienabschnitt angekündigt werden, setzt im allgemeinen die Diplom-Vorprüfung in Psychologie voraus. In vielen Fällen ist es jedoch sachlich geboten, den Zusam-

menhang zwischen beiden Studienabschnitten zu betonen; daher wird den Studierenden im ersten Studienabschnitt empfohlen, sich auch an für sie zugänglichen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts (z.B. Vorlesungen, Forschungskolloquien) zu beteiligen.

§ 10 Bestätigung von Studienleistungen

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 der besonderen Prüfungsbestimmungen setzt eine im allgemeinen schriftliche Eigenleistung des Studierenden voraus. Diese Leistung kann in der Abfassung eines Referates, in einer Klausur oder in einem spezifischen Arbeitsbericht bestehen. Art, Umfang und Anforderungen des jeweils geforderten Nachweises sind vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistung der Prüfungskandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

I. Erster Studienabschnitt (1. - 4. Semester)

§ 11 Gliederung des Lehrangebotes

(1) Der erste Studienabschnitt umfaßt neben einer Studieneingangsphase das Studium der Fächer der Diplom-Vorprüfung:

Allgemeine Psychologie I
Allgemeine Psychologie II
Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie
Entwicklungspsychologie
Sozialpsychologie
Biopsychologie
Psychologische Methodenlehre

sowie fächerübergreifende Studienanteile, und zwar

Beobachtungspraktikum
Empiriepraktikum
Berufserkundung
Wissenschaftstheorie und Geschichte der Psychologie

(2) Die Pflichtveranstaltungen können wie folgt auf die Studiensemester verteilt werden:

Studienbereich	Studiensemester				Summe	Arbeitsaufwand pro SWS
	1.	2.	3.	4.		
Allgemeine Psychologie I	}	8	10	10	40	2-fach
Allgemeine Psychologie II						
Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie						
Entwicklungspsychologie						
Biopsychologie		4	4			
Sozialpsychologie		2	2	4	4	
Methodenlehre				2	12	3-fach
Empirische Praktika					12	3-fach
Berufserkundung	2	2		2	2	2-fach
Wissenschaftstheorie und Geschichte der Psychologie					6	1-fach
SWS	16	18	18	20	72	

Darüber hinaus sind Lehrangebote aus Nachbardisziplinen zu nutzen. Die Aufteilung der Lehrveranstaltungen in dieser Tabelle gilt als Empfehlung, nicht als Vorschrift.

(3) Die Angaben über den Arbeitsaufwand pro Semesterwochenstunde dienen einer realistischen Einschätzung des erforderlichen Aufwandes. Diese Zahlen sind als mittlere Erfahrungswerte anzusehen; sie berücksichtigen, daß die Erarbeitung eines Referates ein Mehrfaches dieses Aufwandes erfordern kann, während Lehrveranstaltungen ohne Eigenleistung häufig mit geringerer Vor- und Nachbereitung auskommen.

§ 12 Studieninhalte

1. Studieneingangsphase:

Eine Orientierungswoche für Studienanfänger wird jeweils in der ersten Woche des Wintersemesters angeboten. Sie macht den Studierenden vor allem mit den Studienbedingungen und mit der Ausbildungsstätte vertraut. Ihr folgt eine Einführungsveranstaltung, die über die Gliederung der Psychologie und über Arbeitsweisen im Studium informiert.

2. Allgemeine Psychologie:

Die Allgemeine Psychologie befaßt sich mit den grundlegenden Aspekten der Psychologie und psychologischer Erkenntnis. Ihr sind Lehrveranstaltungen über Funktionsbereiche wie Wahrnehmung, Lernen, Denken, Gedächtnis, Sprache, Motivation usw. zugeordnet. Darüber hinaus werden hier die historischen und methodologischen Bedingungen psychologischer Theorienbildung analysiert. Der Umfang dieses Faches bedingt die Aufteilung in zwei Prüfungsfächer, deren Gegenstände jedoch in gegenseitigem Bezug zu behandeln sind. Zum Fach "Allgemeine Psychologie I" gehören die Themenbereiche Wahrnehmung, Motorik, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Denken, Sprache sowie Wissensorganisation und Wissenserwerb. Zur "Allgemeinen Psychologie II" gehören die Themenbereiche Lernen, Gedächtnis, Motivation und Emotion.

3. Entwicklungspsychologie:

In der Entwicklungspsychologie werden menschliches Erleben und Verhalten unter dem Aspekt ihrer Entstehung und Veränderung behandelt. Diese Disziplin behandelt die Genese besonderer Funktionen wie Wahrnehmung, Kognition oder Motivation. In der Entwicklungspsychologie unterscheidet man traditionell nach Lebensabschnitten (z.B. frühe Kindheit, Alter) sowie nach Entwicklungskontexten (z.B. Familie, Gleichaltrigengruppe). Die Entwicklungspsychologie schafft eine wesentliche Grundlage für die Pädagogische Psychologie.

4. Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie:

Dieses Fach umfaßt zwei sich ergänzende Ansätze:

a) Die Differentielle Psychologie ist auf die Erfassung und psychologische Interpretation der individuellen Besonderheiten ausgerichtet und ergänzt damit die Betrachtungsweise der Allgemeinen Psychologie. Methodisch ist sie eng mit der Psychodiagnostik verbunden.

b) Die Persönlichkeitspsychologie betont die intraindividuellen Zusammenhänge im Handeln und Erleben der Person und interpretiert mittels verschiedener Persönlichkeitstheorien die Bedingungen der Individualität.

5. Sozialpsychologie:

Die Sozialpsychologie beschreibt und analysiert die soziale Bedingtheit und die sozialen Folgen individuellen Handelns. Sie hat hierzu eigene Forschungsbereiche entwickelt, wie z.B. soziale Informationsverarbeitung, Einstellung, Personenwahrnehmung, Interaktion in Gruppen usw. Das methodische Spektrum der Sozialpsychologie umfaßt neben experimenteller Forschung im Labor und im Feld Methoden der Befragung und Beobachtung. Die Teildisziplin der Angewandten Sozialpsychologie beschäftigt sich mit der Anwendbarkeit sozialpsychologischer Fragestellungen und Befunde auf gesellschaftliche Probleme und Institutionen.

6. Biopsychologie (oder Physiologische Psychologie): Aufgabe der Biopsychologie (oder Physiologischen Psychologie) ist es, dem künftigen Psychologen Grundkenntnisse der physiologischen und genetischen Voraussetzungen psychischer Prozesse zu vermitteln. Ohne ein Verständnis für wesentliche Befunde phylogenetischer, neurologischer, endokrinologischer und ethologischer Forschung bleibt die Ableitung vieler psychologischer Theorien unverständlich. Darüber hinaus entwickeln sich z.B. aus der Neuropsychologie, einem expandierenden Forschungs- und Anwendungsbereich der Psychologie, Formen der Rehabilitationspsychologie oder Pharmakopsychologie mit eigener Methodik, für die eine spezifische Ausbildung erforderlich ist.

7. Psychologische Methodenlehre:

Dieses Fach ist für das Studium der Psychologie zentral, weil sie in ihrer Position zwischen Natur- und Sozialwissenschaften in besonderem Maß auf eine Klärung ihrer Erkenntnisstrategien angewiesen ist. Die Einweisung in experimentelle Forschungsverfahren und in die statistische Methodik nimmt einen vergleichsweise großen Raum ein. Indessen erschöpft sich Psychologische Methodenlehre nicht in der Einführung in Modelle der Datenerhebung und Datenauswertung. Sie schließt auch die Theorien psychologischer Erkenntnisgewinnung einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Fundierung ein.

8. Beobachtungspraktikum und Empiriepraktikum:

Im ersten Studienabschnitt sind ein Beobachtungs- und Empiriepraktikum vorgesehen.

a) Im Beobachtungspraktikum (Demonstrationspraktikum) soll anhand konkreter Situationen sowohl die Abhängigkeit der Befunde von der Methode der Beobachtung als auch die Vielfalt der Beobachtungsverfahren (und ihrer Fehlermöglichkeiten) erfahrbar werden. Das Beobachtungspraktikum wird mit wechselndem inhaltlichen Bezug, also z.B. einmal im Rahmen der Allgemeinen Psychologie, ein anderes Mal in der Entwicklungspsychologie oder der Sozialpsychologie angeboten.

b) Das Empiriepraktikum vermittelt Erfahrungen und Fertigkeiten in experimentellen, quasi-experimentellen und weiteren empirischen Verfahrensweisen. Es wird in zwei abgeschlossenen Teilen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern durchgeführt. Eines der beiden Empiriepraktika muß experimentell ausgerichtet sein. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Versuchsplanung und über quantitative Verfahren ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Praktikum.

9. Wissenschaftstheorie und Geschichte der Psychologie:

Die Beziehung psychologischer Forschung und Erkenntnis zur Entwicklung anderer Wissenschaftsbereiche sowie die Entstehung heutiger Psychologie im Verlauf theoretischer und methodologischer Auseinandersetzungen werden in speziellen Lehrveranstaltungen zur Wissenschaftstheorie und zur Geschichte der Psychologie behandelt. Wissenschaftstheoretische Fragen gehen in die Lehre und in die Prüfungen aller Fächer ein; sie werden

schwerpunkthaft in der Psychologischen Methodenlehre aufgegriffen.

10. Berufserkundung:

Um den Studierenden schon im ersten Studienabschnitt einen Einblick in die konkrete Berufspraxis zu ermöglichen, werden Lehrveranstaltungen vorgesehen, die mit der Tätigkeit von beruflich tätigen Psychologen vertraut machen. Dies kann durch Praktiker in der Ausbildungsstätte oder durch ein "Orientierungspraktikum" geschehen, das Gelegenheit zum Kennenlernen von Praxiseinrichtungen bietet. Darüber hinaus sollen diese Veranstaltungen Problembewußtsein und Kenntnisse über die rechtlichen und institutionellen Bedingungen psychologischer Tätigkeit vermitteln. Die bearbeiteten Themen werden im zweiten Studienabschnitt als Vorbereitung auf die dort vorgesehene halbjährige berufspraktische Tätigkeit wieder aufgegriffen.

§ 13 Diplom-Vorprüfung

(1) Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie umfaßt mündliche Prüfungen in den Fächern:

Allgemeine Psychologie I,
Allgemeine Psychologie II,
Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie,
Entwicklungspsychologie,
Sozialpsychologie,
Biopsychologie,
Methodenlehre.

(2) Die Prüfungen in diesen Fächern können innerhalb einer Prüfungsperiode oder verteilt auf Prüfungstermine zweier aufeinanderfolgender Semester abgelegt werden. Mit der Prüfung kann frühestens nach dem dritten Semester begonnen werden. Zulassungsbedingungen, Prüfungsformen und Verfahren regelt die Diplomprüfungsordnung.

III. Zweiter Studienabschnitt (5. - 9. Semester)

§ 14 Gliederung der Fächer

(1) Die Studien- und Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts sind zunächst inhaltlich gegliedert:

1. Anwendungsfächer:
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
Klinische Psychologie,
Pädagogische Psychologie,

2. Methodenfächer:
Diagnostik und Intervention,
Evaluation und Forschungsmethodik;

3. Forschungsorientiertes Vertiefungsfach,

4. Nichtpsychologisches Wahlfach.

(2) Weiterhin wird zwischen Basis- und Schwerpunktfächern unterschieden:

a) Basisfächer vermitteln die grundlegenden berufseinführenden und wissenschaftssystematischen Informationen, deren Kenntnis von jedem Diplompsychologen, unabhängig vom Interessen- oder Tätigkeitsbereich, zu erwarten ist. Alle Fächer außer dem forschungsorientierten Fach sind als Basisfach zu studieren.

b) Schwerpunktfächer bestimmen die Schwerpunktsetzung, die der Studierende im zweiten Studienabschnitt vornimmt. Zu ihnen gehören das forschungsorientierte

Vertiefungsfach, das der Studierende aus einem Angebot von mindestens zwei Fächern wählt sowie wahlweise zwei der drei Anwendungsfächer, zu denen spezielle Lehrveranstaltungen in Erweiterung des Basislehrangebotes zu besuchen sind.

(3) Die Schwerpunktfächer sind "Wahlpflichtfächer" in dem Sinn, daß jeder Studierende für das Studium und für die Prüfung zwei Anwendungsfächer und ein forschungsorientiertes Fach aus einem Angebot von Fächern als Schwerpunktfächer wählen muß.

§ 15 Gliederung des Lehrangebotes

Studienbereich	obligatorische Basisstudien	wahlweise Vertiefungen	Summe
1. Anwendungsfächer			
Klinische Psychologie	10	(6)*	38
Pädagogische Psychologie	8	(6)*	
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	8	(6)*	
davon: 2 Schwerpunktfächer			
2. Methodische Basisfächer			
Diagnostik und Intervention	14		14
Evaluation und Forschungsmethodik	8		8
3. Forschungsorientiertes Vertiefungsfach	10		10
4. Nichtpsychologisches Wahlfach	6		6
5. Lehrveranstaltungen zur Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit	2		2
SWS	66	12	78

* Es werden zwei Anwendungsfächer gewählt, in denen das jeweilige Vertiefungsfach wahrgenommen wird; somit ergeben sich insgesamt 12 SWS im Vertiefungsbereich.

Folgende Aufteilung der SWS auf die einzelnen Fächer wird empfohlen:

Studienbereich	Studiensemester				Summe
	5.	6.	7.	8.	
1. Anwendungsfächer					
Klinische Psychologie	2	4	2	2	10
Pädagogische Psychologie	2	2	2	2	8
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	2	2	2	2	8
davon: 2 Schwerpunktfächer			6	6	12
2. Methodische Basisfächer					
Diagnostik und Intervention	4	4	4	2	14
Evaluation und Forschungsmethodik	2	2	2	2	8
3. Forschungsorientiertes Vertiefungsfach	2	2	2	4	10
4. Nichtpsychologisches Wahlfach	2	2	2		6
5. Lehrveranstaltungen zur Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit		2			2

SWS 16 20 22 20 78

Die Aufteilung der Semesterwochenstunden in dieser Tabelle gilt als Empfehlung, nicht als Vorschrift.

§ 16 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte sind:

Arbeits- und Organisationspsychologie:
Gegenstand dieses Faches ist die Anwendung psychologischer Erkenntnisse auf die individuellen, sozialen, organisationsstrukturellen und materiellen Bedingungen der Arbeitstätigkeit. Arbeitspsychologische Aufgaben erstrecken sich vor allem auf folgende Bereiche:

- den Arbeitsplatz und die Arbeitsabläufe (Funktions- teilung von Mensch und Technik), die personellen Bedingungen der Arbeitstätigkeit (psychische Eignung und Gesundheit, Lernen und Entwicklung in der Arbeitstätig- keit, Berufsberatung und Rehabilitation),
- die Organisationsebene (Gestaltung der Kommunikati- ons- und Kooperationsbeziehungen, Organisations- und Personalentwicklung, berufliche Aus- und Fortbildung).

Pädagogische Psychologie:
Gegenstand der Pädagogischen Psychologie sind die Beschreibung, Erklärung und Optimierung von Lehr- Lernprozessen im engeren sowie Erziehungs- und Sozia- lisationsprozessen im weiteren Sinne. Das Handeln der an diesen Prozessen beteiligten Personen, seine Struktur, seine Bedingungen und seine beabsichtigten wie unbe- absichtigten Folgen werden im Rückgriff auf psychologi- sche Konzepte und Methoden analysiert, um profession- nelles Wissen zu erweitern und die pädagogische Praxis

zu verbessern. Dies betrifft alle Kontexte, in denen sol- che Prozesse hinreichend bedeutsam sind, insbesondere Schule und Vorschule, Universität, Aus- und Fortbil- dungsinstitutionen aber auch Familie, Institutionen der Resozialisierung, Lerngruppen im Freizeitbereich und ähnliches. Studierende dieses Faches lernen, mit psychologischen Konzepten an Problemstellungen dieses Praxis- feldes zu arbeiten, erwerben spezifische diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten und lernen, durch Interven- tion und Beratung erwünschte Prozesse zu fördern bzw. unerwünschte zu korrigieren.

Klinische Psychologie:

Gegenstand der Klinischen Psychologie sind die indivi- duellen, sozialen und institutionellen Bedingungen psy- chischer Gesundheit sowie die Ätiologie und Genese psychischer Störungen, die diagnostische und klinische Urteilsbildung und die Veränderbarkeit von Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen

Die Tätigkeit von Psychologen im Gesundheits- und Sozialwesen einschließlich der Forschung im Fach Klini- sche Psychologie betreffen die Diagnostik, Prävention, Beratung, Therapie und Rehabilitation/Resozialisation im Dienst psychischer Gesundheit, wobei diese Tätigkeit je- weils auf individuelle, soziale und institutionelle Verän- derungen gerichtet sein kann. Bestandteil klinisch- psychologischer Arbeit ist auch die Organisation psycho- sozialer Tätigkeit (Teamwork, Supervision) einschließ-

lich der Zusammenarbeit professioneller Hilfe mit Selbsthilfe sowie Aufgaben in der kurativen Versorgung.

Diagnostik und Intervention:

Das Fach "Diagnostik und Intervention" beinhaltet methodische Grundlagen und Verfahrensweisen, die für alle Tätigkeitsfelder von Psychologen bedeutsam sind. Es befaßt sich zum einem mit dem Aufbau, der Anwendung und Auswertung von Tests und anderen psychodiagnostischen Verfahren, der Exploration und Anamneseerhebung sowie der Begutachtung. Zum anderen führt es in fachübergreifende Interventionsprinzipien und deren theoretische Grundlagen sowie einige ausgewählte Methoden und Verfahren psychologischer Intervention ein. Mit der Kombination von Diagnostik und Intervention wird der notwendigen Interaktion beider Seiten Rechnung getragen. Die Inhalte von Diagnostik und Intervention werden im Rahmen der Anwendungsfächer spezifisch weitergeführt und ergänzt.

Evaluation und Forschungsmethodik:

Dieses Fach entspricht der Konzeption, die Methodenausbildung nicht allein auf den 1. Studienabschnitt zu konzentrieren, sondern als durchgängigen Aspekt des gesamten Studiums zu realisieren. Während die Methodenlehre im 1. Studienabschnitt auf die exemplarische Vermittlung der grundlegenden Konzepte begrenzt wurde, sollen nun im 2. Studienabschnitt die Probleme der Methodik einerseits mit konkreter Forschung verbunden, andererseits in den Zusammenhang anwendungsorientierten Wissens gestellt werden.

Auch wenn für viele Evaluations- und Forschungsmethoden die ersten Entwicklungsimpulse aus bestimmten Tätigkeitsfeldern kamen, haben sie bald einen über diese Herkunft hinaus gehenden Allgemeinheitsgrad erreicht und können daher als tätigkeitsfeldübergreifend betrachtet werden.

Das forschungsorientierte Vertiefungsfach:

Im Rahmen dieses Faches sind einerseits Veranstaltungen zur Einführung in die theoretischen, methodischen und organisatorischen Probleme spezieller Forschungsprojekte vorzusehen, andererseits aber auch Veranstaltungen zur Einordnung dieser Projekte in umfassende Forschungsbereiche und -traditionen. Nach Möglichkeit soll sich der Studierende innerhalb seines Forschungsvertiefungsfaches auch aktiv an der Forschung beteiligen.

Forschungsorientierte Vertiefungsfächer können der Grundlagenforschung gewidmet sein und umfassen dann einen Ausschnitt aus den im Grundstudium angebotenen theoretischen und methodischen Fächern (z.B. "Einstellungsforschung", "Mathematische Psychologie"). Sie können sich jedoch auch auf einen Anwendungsbereich beziehen, der spezieller definiert ist als eines der obengenannten Anwendungsfächer (z.B. "Sportpsychologie", "Verkehrspsychologie").

Das nicht-psychologische Wahlpflichtfach:

Das nicht-psychologische Fach im Diplomstudiengang Psychologie soll den Studierenden die Möglichkeit einräumen, über die Grenzen der eigenen Wissenschaftsdisziplin hinaus eine andere Wissenschaft, deren Er-

kenntnisinteresse und Methoden in den Grundlagen kennenzulernen und zu erfahren. Das Studium eines nicht-psychologischen Faches soll die Berufsqualifikation des Psychologen fördern und erweitern.

(2) Der Prüfungsausschuß veröffentlicht die wählbaren forschungsorientierten Vertiefungsfächer sowie die zugelassenen nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer. Studierende, die Interesse an speziellen Forschungsbereichen entwickelt haben, können für ihre Diplomprüfung die Zulassung eines nicht bekanntgegebenen Forschungsvertiefungsfaches oder nichtpsychologischen Wahlpflichtfaches beantragen. Dies muß jedoch eine hinreichende Breite aufweisen und sich von den übrigen Prüfungsfächern hinreichend deutlich unterscheiden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 17 Berufspraktische Tätigkeit (Praxishalbjahr)

(1) Frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters im zweiten Studienabschnitt und spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit hat der Kandidat während eines halben Jahres berufspraktische Tätigkeit zu leisten. Hierzu gehört auch die Teilnahme an vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Für die berufspraktische Tätigkeit ist ein Praxishalbjahr vorgesehen. Im Regelfall arbeitet der Studierende während dieser 6 Monate unter Anleitung eines berufserfahrenen Diplom-Psychologen als Praktikant an angewandt-psychologischen Aufgaben. Die berufspraktische Tätigkeit kann auch in zwei Blöcken zu je 3 Monaten oder 3 Blöcken zu je 2 Monaten in unterschiedlichen Arbeitsbereichen abgeleistet werden. Bis zu 2 Monate einer praxisbezogenen Tätigkeit können in einem Forschungsbereich abgeleistet werden. Für die übrige Zeit der berufspraktischen Tätigkeit muß eine Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung nachgewiesen werden. Die in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit ist in der Regelstudienzeit von 9 Semestern enthalten.

(3) Vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit nehmen die Studierenden an einer vorbereitenden Lehrveranstaltung teil, die in spezifische psychologische Verfahren sowie in rechtliche und institutionelle Voraussetzungen einführt, deren Kenntnis während des Praktikums erwartet wird. In einer weiteren Veranstaltung während oder nach der berufspraktischen Tätigkeit werden die Praxiserfahrungen analysiert und ausgewertet. Die Studierenden lassen sich vor Beginn des Praktikums die Zulassung der von ihnen gewählten Praktikantenstelle bestätigen. Sie legen nach Abschluß der praktischen Tätigkeit eine Bescheinigung vor, aus der die Art der bearbeitenden Aufgaben hervorgeht. Für die Anerkennung der Praktikantenstelle und der Praktikumsbescheinigungen bestellt der Prüfungsausschuß einen Praktikumskoordinator.

(4) Die Studierenden halten bei der Vorbereitung und während der Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit Kontakt zum Praktikumskoordinator.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit leitet den letzten Teil des zweiten Studienabschnittes ein. Sie sollte spätestens im dritten Semester dieses Abschnitts geplant werden. Hierfür spricht unter anderem das Erfordernis, das forschungsorientierte Vertiefungsfach mit dem Thema der Diplomarbeit zu koordinieren. Außerdem muß beachtet werden, daß während der Anfertigung der Diplomarbeit ein Besuch von Lehrveranstaltungen nur beschränkt möglich ist.

(2) Die Prüfungsordnung läßt einen Vorschlag des Studierenden für das Thema seiner Diplomarbeit zu. Es ist sinnvoll, entweder frühzeitig Absprachen mit einem Betreuer für einen Themenbereich eigener Wahl zu treffen oder sich über Themenangebote verschiedener Prüfer zu informieren.

§ 19 Diplomprüfung

(1) Der Diplomstudiengang Psychologie wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus der Diplomarbeit, einer Fallklausur und den mündlichen Fachprüfungen in

- a) den Anwendungsfächern
Arbeits- und Organisationspsychologie,
Pädagogische Psychologie und
Klinische Psychologie;
- b) den Methodenfächern
Diagnostik und Intervention,
Evaluation und Forschungsmethodik;
- c) dem forschungsorientierten Vertiefungsfach;
- d) dem nicht-psychologischen Wahlpflichtfach.

(2) Über die Wahlmöglichkeiten für die Fächer nach c) und d) geben Aushänge des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Auskunft. Die Fachprüfungen können innerhalb einer Prüfungsperiode oder verteilt auf die Prüfungstermine zweier aufeinanderfolgender Semester abgelegt werden. Der Student wählt, ob er und, gegebenenfalls, wie er die Fächer aufteilt.

(3) Die Zulassungsbedingungen, Prüfungsformen und Verfahrensvorschriften für die Diplomprüfung regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie vom 1. Juni 1995.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 1. Juni 1995 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam erlassen:

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 12 Zusatzprüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 17 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 21 Formen der Diplomprüfung
- § 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Geltungsbereich/Inkrafttreten

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 27. März 1996